

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.05.1988

Geschäftszahl

87/05/0206

Rechtssatz

Die Frage, ob die Methode des "äquivalenten Dauerschallpegels" (im konkreten Fall) zu Recht herangezogen wurde, ist von einem medizinischen Sachverständigen darzutun (Hinweis auf E 13.9.1983, 0112/80).